

**Der Mietzins der Geschäftslokale.**

Wien, 12. Oktober.

In kaufmännischen Kreisen gilt es als nicht ausgeschlossen, daß hinsichtlich der Mietzinse der Geschäftslokale Ausnahmen von dem jetzigen Zustande gemacht werden dürften. Der Erste Sekretär des Gremiums der Kaufmannschaft Dr. Brietta hat Anträge gestellt, wonach im Verordnungswege der Hausherr bei Geschäftslokalen nur berechtigt sein soll, den vierteljährigen Zins im vorhinein zu verlangen. Diese Anregung ist von Wichtigkeit für die Geschäftslokale der Innern Stadt, wo der Zins halbjährig einkassiert wird. Uebrigens sollen aber auch auf Grund richterlicher Entscheidung Fälligkeiten aus Mietverträgen von Geschäftslokalen bis zu einem Monat herabgesetzt werden, so daß Mieter von Geschäften, die jetzt einen halbjährigen, beziehungsweise einen vierteljährigen Zins zu entrichten haben, auf Grund richterlicher Entscheidung im vorhinein nur einen Mietzins für einen Monat zu zahlen hätten. Uebrigens wurde die Errichtung von Einigungsämtern angeregt, um eventuell die richterliche Entscheidung entbehrlich zu machen.

Wie man in kaufmännischen Kreisen annimmt, dürfte diesen Anregungen ganz oder teilweise stattgegeben werden.